

433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (352 der Beilagen): Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1988)

Seit der Einführung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 hat der Warenverkehr zwischen Österreich und dem Ausland wesentlich zugenommen. Zur Bewältigung dieses gesteigerten Aufkommens wurden die verschiedensten Methoden entwickelt, deren Nachvollziehung durch die Verwaltungsbehörde derzeit nur mehr durch die vollkommene Ausschöpfung der im Gesetz gegebenen Verordnungsermächtigung erreicht werden kann.

Darüber hinaus sind jene Freigrenzen, die für eine Anmeldung nach dem Handelsstatistischen Gesetz 1958 in Betracht kommen, durch die laufende Geldentwertung überholt, sodaß ihre Anpassung dringend erforderlich wurde.

Weiters mußte schließlich dem Beitritt Österreichs zum „Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ Rechnung getragen werden.

Dieser Zielvorstellung trägt das Gesetz durch Erhöhung der Wertgrenze, einer Konzentration des Verfahrens bei den Zollämtern, der Anmeldung mittels einer Ausfertigung der Warenerklärung sowie einer Angleichung von Definitionen an das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und durch eine Verordnungsermächtigung für Sonderverfahren bei grundsätzlicher Wahrung der Aussagekraft der Handelsstatistik Rechnung.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1987 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser, Haigermoser, Ingrid Tichy-Schreder sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf.

Die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Heindl und Haigermoser brachten einen gemeinsamen Abänderungsantrag auf Entfall des § 25 ein, den sie wie folgt begründeten:

Blankettstrafnormen, die dem Rechtsunterworfenen nicht in eindeutiger Weise den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens und die an die Übertretung eines Tatbestandes geknüpfte Strafandrohung ersichtlich machen, widersprechen dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Auch die Androhung einer primären (entweder kumulativ oder alternativ zu verhängenden) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht, wie sie die nicht mehr zeitgemäße Bestimmung des § 11 Bundesstatistikgesetz 1965 vorsieht, widerspricht im Hinblick auf den letztlich doch minder schweren Unrechtsgehalt der in Betracht kommenden Gesetzesverletzungen dem Übermaßverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention und letztlich auch den Zielsetzungen der Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes. Da nach dem Handelsstatistischen Gesetz wenig Raum für strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen bleibt, kann auf eine diesbezügliche Absicherung verzichtet werden.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf (352 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 12 04

Dipl.-Vw. Killisch-Horn
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

§.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 352 der Beilagen

1. § 25 entfällt.
2. Die §§ 26, 27 und 28 erhalten die Bezeichnung 25, 26 und 27.